

RS Lvwg 2021/7/26 LVwG-AV-1222/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.07.2021

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

26.07.2021

Norm

ÄrzteG 1998 §104

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §37 Abs1

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §38

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §63 Abs4

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK NÖ 2006 §63 Abs7

Rechtssatz

Anders als bei der Frist gemäß § 63 Abs 4 Satzung WFF (betreffend Anträge auf Krankenunterstützung, die binnen vier Wochen nach Ende der Berufsunfähigkeit infolge Erkrankung einzubringen sind) ist bei der Frist gemäß § 63 Abs 7 Satzung WFF eine Nachsicht des Versäumens der Antragsfrist nicht vorgesehen. Gegen diesen Unterschied bestehen vor dem Hintergrund des § 104 Abs 1 ÄrzteG und auch dem Umstand, dass § 63 Abs 7 Satzung WFF eine sechsmonatige Frist vorsieht, keine Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Satzungsbestimmung [hier: Einwand der durch den Todesfall ausgelösten Belastungsreaktion der Antragstellerin].

Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Hinterbliebenenunterstützung; Bestattungsbeihilfe; Antragstellung; Rechtzeitigkeit;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.1222.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at